

Satzung des Fördervereins Dino-Kindereisenbahn Neu-Isenburg e.V.

eingetragen unter Nr. 5 VR 1698 beim Amtsgericht Offenbach/M

§ 1 Name/Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Dino-Kindereisenbahn Neu-Isenburg-Eichenbühl". Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namen "Förderverein Dino-Kindereisenbahn Neu-Isenburg e.V." mit Sitz in Neu-Isenburg.
Als Geschäftsjahr dient das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung der "Hilfe für Krebskranke Kinder Frankfurt e.V.".

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Spenden oder die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

§ 3 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abgabeordnung. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu verwenden.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand, die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muß die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden. Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluß, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins. Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist zulässig. Ein Ausschluß des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen bei Verzug. Gegen die Ausschlußerklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschuß durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann

bestätigt wird, ist der Beschluß über den Ausschluß endgültig.
Ein Mitgliedsbeitrag kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich oder jährlich auf ein vom Vorstand zu bestimmendes Kont im voraus zu zahlen. Erfolgt keine termingerechte Zahlung, werden die Beiträge angemahnt. Mahnspesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
Bleibt das Mitglied mit seinen Zahlungen länger als drei Monate in Verzug, kann ein Ausschluß des Mitgliedes nach § 4 ausgesprochen werden.
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.
Verdiente Mitglieder oder Personen aus dem öffentlichen Leben, die sich für die Ziele des Vereins besonders einsetzen, können vom Vorstand zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
Der erweiterte Vorstand zum 1. und 2. Vorsitzenden besteht aus drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
Die Höhe der Ausgabenbeschränkung pro Halbjahr - außerhalb der laufenden Betriebskosten - wird vom Gesamtvorstand (5 Mitglieder) jeweils festgelegt.

§ 7 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 8 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.
Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden (2. Vorsitzenden)

§ 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.

3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.

4. Weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung berufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder gefaßt.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 10 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die "Hilfe für Krebskranke Kinder Frankfurt e.V.". Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen oder anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 13 Eigentumsstatus

Der Förderverein ist Eigentümer der Eisenbahn:

§ 14 Unterstellung der Bahn

Der Kleingartenverein Eichenbühl erklärt sich zu einer kostenlosen Unterstellung in einer Garage auf dessen Gelände bereit. Darüber hinaus können Reparaturen oder Instandsetzungen der Bahn durch das Team des Fördervereins auf dessen Gelände vorgenommen werden. Zusätzliche Kosten hierfür entstehen nicht.

§ 15 Unentgeltliche Fahr-Einsatz für den Kleingartenverein Eichenbühl

Der Förderverein leistet einen 3 maligen, kostenlosen Einsatz der Bahn pro Jahr.

§ 16 Platzmiete

Für Groß-Veranstaltungen des Fördervereins auf dem Gelände des Kleingartenvereins wird dem KGV eine Vergütung für Stromkosten, Tank- und Abfallentsorgung erstattet. Die Höhe des Betrages ist jeweils auszuhandeln. Das Entgeld darf die Höhe von DM 500,00 DM jedoch nicht überschreiten.

Vorstehende Satzung wurde am 3. Mai 1996 in Neu-Isenburg von der Gründungsversammlung beschlossen.